

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Los 1) und einer Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung (Los 2) zur Absicherung sämtlicher Hochbauprojekte der Versicherungsnehmerin mit einer Bausumme über 2.500.000 € und einem Planungsbeginn gem. HOAI ab 2027 (Jahres-Investitionssummen-Vertrag)

Anforderungen an den Versicherungsschutz

LOS 1

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Versicherte

Versicherte dieses Vertrages sind

- die Versicherungsnehmerin sowie angeschlossene Firmen und Wohnungseigentümergeinschaften, welche die Versicherungsnehmerin mit der Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen beauftragt hat,
- die mit der Ausführung und den Arbeiten für das Bauprojekt beauftragten Haupt- und Nachunternehmer einschließlich Arbeitsgemeinschaften,
- die an dem Bauprojekt beteiligten Sachverständigen, Gutachter, Architekten, Ingenieure, Projektmanager (Projektentwickler, -developer, -controller, -steuerer) sowie Sonderfachleute einschließlich Nachunternehmern, gleich von wem sie beauftragt sind,
- die Koordinatoren für Sicherheits- und Gesundheitsschutz

A.2 Versicherungsvertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen insbesondere zu Grunde

- das deutsche Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungs-Versicherung durch Auftraggeber (ABN Fassung Funk BauRisk 2019 auf Basis GDV 0842),
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB, Fassung Funk BauRisk 2019 auf Basis GDV 01/08),
- die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB 2015 – Stand 12.10.2017, GDV-Fassung)
- sowie die geschriebenen Bedingungen.

A.3 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind sämtliche Leistungen und Tätigkeiten sowie die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für die Folgen von Verstößen bei Leistungen im Zusammenhang mit allen versicherten

- Neubauvorhaben
- Umbaumaßnahmen
- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen

inklusive aller Nebeneinrichtungen und dazugehörigen Tiefbaumaßnahmen mit einer Mindestbausumme von 2.500.000 €, die von der Versicherungsnehmerin beauftragt werden.

A.4 Beginn und Ende des Vertrages

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr.

Der Vertrag verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Los 1) und einer Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung (Los 2) zur Absicherung sämtlicher Hochbauprojekte der Versicherungsnehmerin mit einer Bausumme über 2.500.000 € und einem Planungsbeginn gem. HOAI ab 2027 (Jahres-Investitionssummen-Vertrag)

Anforderungen an den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für sämtliche Bauvorhaben, für die die Planung (gem. HOAI) innerhalb der Vertragslaufzeit begonnen wird.

Wird der Versicherungsvertrag von einer der Vertragsparteien zum oder vor Vertragsablauf gekündigt, so bleibt die Haftung des Versicherers für Bauprojekte, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits versichert sind oder bis zum Wirksamwerden der Kündigung in den Versicherungsschutz des Vertrages noch neu einlaufen auch über den Vertragsablauf hinaus bestehen.

A.5 Regressverzicht und Mitversicherung gegenseitiger Ansprüche

Es gilt ein Verzicht auf Rückgriff gegen Versicherte vereinbart. Ein Regress des Versicherers ist aber möglich, wenn der Regress einen nicht versicherten Tatbestand betrifft und/oder bei Schäden und Verlusten hervorgerufen durch Vorsatz der Repräsentanten.

Gegenseitige Ansprüche der Versicherten sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht bei Ansprüchen der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie bei Ansprüchen der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

A.6 Kündigungsverzicht

Abweichend von §§ 99, 111 VVG sowie Ziffer 19 AHB und § 14 ABN verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall.

Ziffern 20, 21 AHB gelten gestrichen.

A.7 Weitere Klauseln

- Repräsentantenklausel
- Versehen
- Anerkennung
- Gefahrerhöhung

B BAULEISTUNGS-VERSICHERUNG

B.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich der technischen Ausstattung und der dazugehörenden Außenanlagen.

Mitversichert sind Stromerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen.

Mitversichert sind Bauzäune sowie Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Mitversichert sind Baugrund-/Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen und nicht in der Bausumme enthalten sind.

Mitversichert sind Baustelleneinrichtungen, wie Baubüros und -container (jeweils ohne Inhalt), Bauzäune etc.

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Los 1) und einer Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung (Los 2) zur Absicherung sämtlicher Hochbauprojekte der Versicherungsnehmerin mit einer Bausumme über 2.500.000 € und einem Planungsbeginn gem. HOAI ab 2027 (Jahres-Investitionssummen-Vertrag)

Anforderungen an den Versicherungsschutz

B.2 Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen, z.B.

- Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile,
- Glasbruchschäden, die auch nach dem fertigen Einbau bis zur Gesamtfertigstellung entstehen,
- Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen,
- Schäden durch ungewöhnliches und außergewöhnliches Hochwasser,
- Schäden durch Streik, Aussperrung, Aufstand, Rebellion, innere Unruhen und Plünderungen,
- Schäden während teilweiser oder gänzlicher Unterbrechungen der Bauarbeiten bis zu sechs Monaten.

B.3 Umfang der Ersatzpflicht

Schäden an der Leistung eines Auftragnehmers, für welche dieser die Gefahr trägt (z.B. gemäß § 7 VOB/B), werden von der Versicherung mit den nachgewiesenen Selbstkosten (ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn, nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten und allgemeine Geschäftskosten) bzw. mit 95 % der Preise des Leistungsverzeichnisses entschädigt.

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Überstunden, Sonntags- Feiertags- und Nacharbeit sowie Eil- und Expressfrachten.

Aufwendungen für die Behebung solcher Auftragnehmer-Eigenschäden stellen keinen steuerpflichtigen Umsatz dar. Die Mehrwertsteuer ist demnach nicht ersatzpflichtig. Für den Teil der Leistung, für den der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer ersatzpflichtig.

B.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht der vorläufigen Gesamt-Bausumme inkl. Mehrwertsteuer/ inkl. Honorare. Es gilt ein Unterversicherungsverzicht vereinbart.

B.5 Versicherte Kosten

Mitversichert sind auf „Erstes Risiko“ nachfolgende Kosten:

• Luftfrachtkosten	25.000 €
• Sachverständigenkosten	100.000 €
• Akten, Zeichnungen, Daten und Datenträger	100.000 €
• Gerüste	100.000 €
• zusätzliche Bergungskosten, Kosten zur Zugänglichmachung der Schadenstelle	100.000 €
• zusätzliche Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	100.000 €
• Beschleunigungskosten	100.000 €
• Baugrund und Bodenmassen	500.000 €
• Schadenssuchkosten	250.000 €

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Los 1) und einer Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung (Los 2) zur Absicherung sämtlicher Hochbauprojekte der Versicherungsnehmerin mit einer Bausumme über 2.500.000 € und einem Planungsbeginn gem. HOAI ab 2027 (Jahres-Investitionssummen-Vertrag)

Anforderungen an den Versicherungsschutz

• Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe	250.000 €
• Baustelleneinrichtungen	250.000 €
• Sachen im Gefahrenbereich	250.000 €
• Dekontaminations-/Entsorgungskosten	500.000 €
• zusätzliche Aufräumungskosten	2.000.000 €
• Schäden an der Altbausubstanz	1.000.000 €

Hat der Versicherer Entschädigung zu leisten, so wird die jeweilige Erstrisikosumme prämienfrei wieder aufgefüllt.

B.6 Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung beginnt mit der Einrichtung der Baustelle und mit der Gesamtabnahme durch den Bauherrn, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung des jeweiligen Einzelbauprojektes.

Sind nach dem Haftungsende noch Restarbeiten auszuführen, besteht hierfür weiterhin Versicherungsschutz.

Nach dem Haftungsende leistet der Versicherer während einer Nachhaftungszeit von 24 Monaten Entschädigung für unvorhergesehene Sachschäden an den versicherten Sachen, die bei der Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglichen Verpflichtungen verursacht werden bzw. die während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle gesetzt werden und sich während der Nachhaftungszeit verwirklichen.

B.7 Selbstbehalt

Hinsichtlich des Selbstbehaltes werden als ein Versicherungsfall angesehen alle Schäden an versicherten Sachen durch Erdbeben, Sturm, Hurrikan, Wirbelsturm, Bodensenkung, Erdbeben oder Hochwasser, sofern sie während eines Zeitraumes von 72 aufeinanderfolgenden Stunden eintreten.

C BAULEISTUNGS-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG

Gegenstand der Bauleistungs-BU

Wird die Nutzungsmöglichkeit des bezeichneten Bauprojektes zum geplanten Zeitpunkt (Gesamtabnahme) durch einen im Rahmen dieses Vertrages ersatzpflichtigen Sachschaden unterbrochen, verzögert oder beeinträchtigt, so leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

D BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR ARCHITEKTEN, BAUINGENIEURE, GUT-ACHTER UND SONDERFACHLEUTE, PROJEKTMANAGER ETC.

D.1 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Versicherter während der Wirksamkeit des Vertrages wegen eines bei der Ausführung seiner beruflichen Tätigkeit eingetretenen Schadenereignisses auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Los 1) und einer Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung (Los 2) zur Absicherung sämtlicher Hochbauprojekte der Versicherungsnehmerin mit einer Bausumme über 2.500.000 € und einem Planungsbeginn gem. HOAI ab 2027 (Jahres-Investitionssummen-Vertrag)

Anforderungen an den Versicherungsschutz

D.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für den jeweiligen Versicherten umfasst Verstöße, die zwischen dem Beginn seiner Tätigkeit für das Bauprojekt / den jeweiligen Planungsabschnitt - auch wenn diese Tätigkeit vor Vertragsbeginn stattgefunden hat - und dem Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt / den jeweiligen Planungsabschnitt begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach dem Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt / den jeweiligen Planungsabschnitt gemeldet werden, mindestens jedoch zehn Jahre nach Gesamtfertigstellung. Die Meldefrist von zehn Jahren gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

D.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist nach Maßgabe des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden am Bauwerk, am Grundstück und an Anlagen/-teilen.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sowie Planungsringen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren und Wertsachen) und Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter.

Mitversichert sind Schäden an gemieteten Räumen, Gebäuden und deren Ausstattung sowie beweglichen Sachen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden bei der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen, mit Ausnahme von Sowiesokosten. Mitversichert ist aber die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Sowiesokosten.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- aus der Tätigkeit als Projektmanager (Projektentwickler, -developer, -controller, -steuerer) für die Erstellung von Bauwerken,
- aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der VgV, UVgO oder VOB,
- aus Tätigkeiten gemäß der Baustellenverordnung, insbesondere die als Koordinator,
- aus Facility Management.

Mitversichert ist die sog. „erweiterte Planungs-Haftpflicht-Versicherung“ für Eigenplanungen der ausführenden Unternehmen.

D.4 Versicherungssumme

Für den Vertragsteil Berufs-Haftpflicht-Versicherung gilt eine separate Versicherungssumme je Versicherungsfall i. H. v. 10.000.000 € für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), dreifach maximiert p.a., vereinbart.

Für Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen für Projektsteuerer, Projektcontroller und Projektentwickler gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert p.a..

Für Mietsachschäden und das Abhandenkommen von Sachen/Kfz von Betriebsangehörigen und Besuchern gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert p.a..

Für das Abhandenkommen von Schlüsseln gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert p.a..

Für die erweiterte Planungs-Haftpflicht-Versicherung der ausführenden Unternehmen gilt ein Sublimit von 5.000.000 €, zweifach maximiert p.a..

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Los 1) und einer Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung (Los 2) zur Absicherung sämtlicher Hochbauprojekte der Versicherungsnehmerin mit einer Bausumme über 2.500.000 € und einem Planungsbeginn gem. HOAI ab 2027 (Jahres-Investitionssummen-Vertrag)

Anforderungen an den Versicherungsschutz

D.5 Selbstbehalt

Bei Personenschäden wird grundsätzlich kein Selbstbehalt abgezogen.

E BETRIEBS-, BAUHERREN- UND UMWELT-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

E.1 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Versicherter während der Wirksamkeit des Vertrages wegen eines bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eingetretenen Schadenereignisses auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

E.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Haftung beginnt mit der Einrichtung der Baustelle und endet mit der Gesamtfertigstellung des versicherten Einzelprojekts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die bis zu zehn Jahren nach Beendigung der versicherten Risiken eintreten, wenn deren Ursachen in der Bauzeit liegen. Die Nachhaftung gemäß HUK-Umweltverbandsmodell gilt für die Dauer von 3 Jahren.

E.3 Bestandteile des Versicherungsschutzumfanges

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 7.14 und 7.10 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch

- Senkungen und Hebungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teils eines solchen), soweit die Schäden auf Unterfangen oder Unterfahren von Bauwerken zurückzuführen sind, besteht Versicherungsschutz auch abweichend von Ziffer 7.14 AHB,
- Erdstürzungen, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten (insbesondere Rammen, Rütteln, Herstellen von Schlitz- und Spundwänden, Zieh-, Bohr-, Verdichtungs- und ähnliche Arbeiten),
- Überschwemmung stehender oder fließender Gewässer,
- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.),
- Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden).

In Abänderung von Ziffer 7.7 AHB sind Schäden mitversichert, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten an und mit diesen Sachen entstanden sind.

Mitversichert sind Schäden an Freileitungen sowie Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Rohrleitungen etc.) unter Einschluss der sich daraus ergebenden Folgeschäden und Medienverluste.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden oder Verleihen von Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können (Kräne, Winden, Be-/Entladevorrichtungen etc.), Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie sonstigen nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Mitversichert sind Be- und Entladeschäden der vorgenannten Fahrzeuge und Geräte.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB – Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von Abbruch- und Sprengarbeiten, die im Zusammenhang mit der durchzuführenden Baumaßnahme stehen.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Kriegsfolgen (z.B. Blindgänger, Detonation von Munition/Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg).

Mitversichert ist die – im gesetzlichen Umfang – durch Vertrag oder Vereinbarung übernommene Haftpflicht.

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Los 1) und einer Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung (Los 2) zur Absicherung sämtlicher Hochbauprojekte der Versicherungsnehmerin mit einer Bausumme über 2.500.000 € und einem Planungsbeginn gem. HOAI ab 2027 (Jahres-Investitionssummen-Vertrag)

Anforderungen an den Versicherungsschutz

Mitversichert sind unvorhergesehene Sachschäden an Gebäuden, Bauwerken, Anlagen, Tunneln oder sonstigen Bauleistungen aus nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen im Sinne von §§ 906 ff. BGB.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter.

Mitversichert sind Schäden an gemieteten Räumen, Gebäuden und deren Ausstattung sowie beweglichen Sachen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie mit Laser- und Maserstrahlern.

Mitversichert sind Schadenverhütungskosten, sofern eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erfolgt ist.

E.4 Versicherungssummen

Innerhalb der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, dreifach maximiert p.a..

Die Versicherungssumme in der Bauherren-Haftpflicht-Versicherung beträgt für den Bauherrn jeweils im Rahmen der vorgenannten Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme (Sublimit) 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach-, Vermögensschäden, dreifach maximiert pro Versicherungsjahr.

Für Nachbesserungsbegleitschäden gilt ein Sublimit von 1.000.000 €, dreifach maximiert p.a..

Für Mietsachschäden und das Abhandenkommen von Sachen/Kfz von Betriebsangehörigen und Besuchern gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert p.a..

Für das Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert p.a..

Für Schadenverhütungskosten gilt ein Sublimit von 500.000 €, dreifach maximiert p.a..

Für den Versicherungsschutz nach dem Umwelt-Verbandsmodell beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden, dreifach maximiert im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung p.a..

E.5 Selbstbehalt

Bei Personenschäden wird grundsätzlich kein Selbstbehalt abgezogen.

F UMWELTSCHADENVERSICHERUNG

F.1 Gegenstand des Vertrages

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der Versicherten gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist die Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, der Gewässer und des Bodens. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherten von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden.

F.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die Umweltschaden-Basis-Versicherung inkl. des Zusatzbausteins 1.

F.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000.000 €, zweifach maximiert im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung p.a..

Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gilt ein Sublimit von 1.500.000 €, einfach maximiert. Für den Zusatzbaustein 1 und den Zusatzbaustein 2 gilt ein Sublimit von 2.500.000 €, einfach maximiert p.a..

Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Los 1) und einer Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung (Los 2) zur Absicherung sämtlicher Hochbauprojekte der Versicherungsnehmerin mit einer Bausumme über 2.500.000 € und einem Planungsbeginn gem. HOAI ab 2027 (Jahres-Investitionssummen-Vertrag)

Anforderungen an den Versicherungsschutz

LOS 2

G EXCEDENTEN-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Im Anschluss an die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung inkl. Bauherren-Haftpflicht-Versicherung, die Berufs-Haftpflicht-Versicherung und die Umwelt-Haftpflicht-Versicherung des Basisvertrages (Los 1) beträgt die Versicherungssumme für die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung inkl. Bauherren-Haftpflicht-Versicherung und die Umwelt-Haftpflicht-Versicherung 15.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, zweifach maximiert p.a. und als Sublimit für die Berufs-Haftpflicht-Versicherung 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, zweifach maximiert p.a..

Es gilt der Deckungsumfang der vereinbarten Grunddeckung („following form“).

Es gilt Leistungspflicht im lückenlosen Anschluss an die Teilleistung des Basisversicherers, sofern dieser nicht oder nicht voll leistet („drop down“). Dies gilt nicht für Sublimits im Basisvertrag.